

Stiftungsurkunde

gültig ab 1. Januar 2009

Stiftung Alterssparkonten Isoliergewerbe

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
Art. 1 Name	3
Art. 2 Sitz.....	3
Art. 3 Aufsicht.....	3
Art. 4 Zweck	3
Art.5 Reglemente.....	3
Art. 6 Vermögen.....	3
Art. 7 Stiftungsrat.....	4
Art. 8 Kontrolle.....	4
Art. 9 Rechnungsführung.....	4
Art. 10 Haftung	4
Art. 11 Auflösung.....	4
Art. 12 Änderungen.....	5

Art. 1 Name

1.1

Unter dem Namen

„Stiftung Alterssparkonten Isoliergewerbe“

errichten Isolsuisse, Verband Schweizerischer Isolierfirmen, Zürich und die Gewerkschaft Unia, Bern (nachstehend "Stifter" genannt) gemeinsam am 12.12.2008 eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

2.1

Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der "AHV-Ausgleichskasse Spida" in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 3 Aufsicht

3.1

Die Stiftung untersteht dem Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern.

Art. 4 Zweck

4.1

Die Stiftung bezweckt die Führung der gesamtarbeitsvertraglich vereinbarten Alterssparkonten für Arbeitnehmende im Schweizerischen Isoliergewerbe. Sie führt nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen Alterssparkonten zur finanziellen Unterstützung des flexiblen Altersrücktritts der Arbeitnehmenden. Darüber hinaus bietet sie Vorsorgeleistungen zugunsten der Arbeitnehmenden sowie deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Tod.

4.2

Die Führung der Alterssparkonten der Stiftung Alterssparkonten Isoliergewerbe erfolgt durch die im GAV bezeichnete Durchführungsstelle.

4.3

Der Stiftungszweck wird mittels einer Alterssparkasse mit ergänzender Risikoversicherung erfüllt.

Art. 5 Reglemente

5.1

Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, ein oder mehrere Reglemente erlassen. Solche Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Art. 6 Vermögen

6.1

Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung ein Stiftungskapital von CHF 10'000.-.

6.2

Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch reglementarische und freiwillige Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

6.3

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Unternehmungen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

6.4

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Art. 7 Stiftungsrat

7.1

Der Stiftungsrat setzt sich aus den von der Paritätischen Landeskommission des Schweizerischen Isoliergewerbes gewählten Mitgliedern zusammen. Er besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden in einem Organisationsreglement geregelt.

7.2

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen sowie nach pflichtgemässen Ermessen.

7.3

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Er ist wieder wählbar.

7.4

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen sowie die Art der Zeichnung.

Art. 8 Kontrolle

8.1

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle (Kontrollstelle) mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 89bis Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 BVG).

8.2

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 89bis Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 und 3 BVG).

Art. 9 Rechnungsführung

9.1

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember. Die Rechnung ist nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit dem Bericht der Kontrollstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Art. 10 Haftung

10.1

Die Stiftung haftet für ihre Verbindlichkeiten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nur mit ihrem Vermögen. Dabei beschränkt sich die Haftung auf die reglementarischen Verpflichtungen.

Art. 11 Auflösung

11.1

Im Falle einer Auflösung oder Fusion der Stiftung oder des Übergangs an eine andere Stiftung beschliesst der Stiftungsrat im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Stiftungszweckes die zu treffenden Massnahmen.

11.2

Ein Rückfall des nach Deckung sämtlicher Ansprüche verbleibender Rest des Stiftungsvermögens an die Stifter sowie die Verwendung zu anderen als im Stiftungszweck beschriebenen Zwecken ist ausgeschlossen.

Art. 12 Änderungen

12.1

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Zürich, 12.12.2008

Fritz Schneider
Präsident Isolsuisse, Verband Schweizerischer Isolierfirmen

Urs Hofstetter
Sekretär Isolsuisse, Verband Schweizerischer Isolierfirmen

Renzo Ambrosetti
Co-Präsident Unia

Andreas Rieger
Co-Präsident Unia

Rolf Frehner
Branchenverantwortlicher Unia